OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-500970/21/KLe/JoS
LVwG-500971/14/KLe/JoS

Datum:

Linz, 20. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 03.02.2025, GZ: BHBR/924040005478/24, wegen Übertretungen des Forstgesetzes 1975 (protokolliert zu LVwG-500970) und des Holzhandelsüberwachungsgesetzes (LVwG-500971) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 03.02.2025, GZ: BHBR/924040005478/24, wurde die Beschwerdeführerin (Bf) wie folgt schuldig erkannt:

„1. Datum/Zeit: 20.03.2023 – 30.06.2023

Ort: B__, KG C__, Gst. Nr. bbb

Sie haben einen Kahlhieb entgegen dem Verbot des § 82b Abs. 1, wonach Großkahlhiebe im Hochwald verboten sind, durchgeführt, zumal auf dem ggst Grundstück eine 3ha große Kahlfläche gegeben ist

2. Datum/Zeit: 20.03.2023 – 30.06.2023

Ort: B__, KG C__, Gst. Nr. bbb

Sie haben entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, wonach das Inverkehrbringen von Holz aus illegalem Einschlag verboten ist, Holz in Verkehr gebracht.

3. Datum/Zeit: 23.03.2023 – 30.06.2023

Ort: B__, KG C__, Gst. Nr. bbb

Sie haben entgegen § 14 Abs. 2, wonach Fällungen in einer Entfernung von 40m zur Eigentumsgrenze zu unterlassen sind, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offenbaren Windgefährdung ausgesetzt würde, dem deckungsschutzbedürftigen Nachbarbestand keinen Deckungsschutz gewährt

4. Datum/Zeit: 23.03.2023 – 30.06.2023

Ort: B__, KG C__, Gst. Nr. ccc

Sie haben eine Bringung entgegen der Bestimmungen des § 58 Abs 3 und Abs 4 Forstgesetz 1975 idgF. durchgeführt, wonach die Bringung derart zu erfolgen hat, dass der Waldboden möglichst wenig beschädigt wird, neue Runsen und Wasserläufe nicht entstehen (…) bzw derartige Schädigungen nur insoweit zulässig sind, als sie unvermeidbar und behebbar sind, zumal die erstandenen Spurrillen bis zu 30 cm tief waren und ein starker Wasserablauf (teils Erosion) auf der Forststraße stattfand.

5. Datum/Zeit: 23.03.2023 – 30.06.2023

Ort: B__, KG C__, Gst. Nr. bbb

Sie haben eine Bringungsanlage entgegen § 60 Abs 1 errichtet und erhalten, zumal diese Bringungsanlage zu steil errichtet wurde und zur Erschließung des Waldes nicht erforderlich war."[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Bf habe dadurch in Bezug auf Delikt 1. eine Übertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 29 iVm § 82 Abs. 1 lit. b Forstgesetz 1975 (ForstG), in Bezug auf Delikt 2. eine Übertretung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG) iVm Art. 4 Abs. 1 EU-VO Nr. 995/2010, in Bezug auf Delikt 3. eine Übertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 2 iVm § 14 Abs. 2 ForstG, in Bezug auf Delikt 4. eine Übertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 22 iVm § 58 Abs. 3 ForstG und in Bezug auf Delikt 5. eine Übertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 23 iVm § 60 Abs. 1 ForstG begangen. Verhängt wurden Geldstrafen in Höhe von 360 Euro (jeweils hinsichtlich der Delikte 1. und 3. - 5.) und 3.500 Euro hinsichtlich Delikt 2. Für den Fall der Uneinbringlichkeit wurden Ersatzfreiheitsstrafen festgesetzt. Weiters wurden Kosten in Höhe von 494 Euro vorgeschrieben.

I.2. Die Bf erhob gegen das Straferkenntnis vom 03.02.2025 mit Schreiben vom 25.02.2025 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 24.03.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2025. Daran nahmen unter anderem die Bf persönlich und ein Vertreter der bB teil. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden Sachverhaltsfragen erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das LVwG OÖ stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die Bf ist Ehegattin des Alleineigentümers des Grundstückes Nr. bbb, KG C__, welches – mit Ausnahme des Deliktes Nr. 4. – in örtlicher Hinsicht den Gegenstand (Tatort) des angefochtenen Straferkenntnisses bildet. Die Bf gilt in Bezug auf dieses Grundstück auch als nutzungs- und verfügungsberechtigte Bewirtschafterin bzw. Pächterin, wenngleich im zwischen der Bf und ihrem Ehegatten abgeschlossenen Pachtvertrag vom 20.12.2021 dieses Grundstück nicht ausdrücklich erfasst ist, weil dort insbesondere von den davon verschiedenen in EZ aaa, KG D__, ausgewiesenen Grundstücken die Rede ist. [Grundbuchstand; angefochtenes Straferkenntnis; Verhandlungsergebnis vom 07.07.2025; Pachtvertrag vom 20.12.2021]

Am 01.07.2023 wurde durch ein Forstaufsichtsorgan beim Grundstück Nr. bbb eine in etwa 3 ha große Kahlfläche festgestellt, wobei auch zumindest in Teilen bis zu den Grenzen zu den nachbarlichen Waldgrundstücken Nr. ccc, ddd und eee diese Kahlfläche festzustellen war. Weiters wurden unter anderem auf Grundstück Nr. ccc – durch eine Holzabfuhr bedingt – bis zu 30 cm tiefe Spurrillen sowie eine teilweise Erosion wegen starken Wasserablaufes vorge-funden. Schließlich wurde am Tag der Kontrolle im westlichen Bereich des Grundstückes Nr. bbb ein unbefestigter, rund 130 m langer und als Bringungs-anlage dienlicher Erdweg festgestellt, welcher vom Ehegatten der Bf im Jahr 2019 ausgeführt wurde. [Aktenvermerke des Forstaufsichtsorgans vom 07.08.2023 und 25.01.2024; Verhandlungsergebnis vom 07.07.2025]

Innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist wurde seitens der bB der Bf eine Verantwortung hinsichtlich der mit 01.07.2023 vom Forstaufsichtsorgan unternommenen und oben näher beschriebenen Erhebungen ausschließlich in ihrer bloß abstrakten Eigenschaft als Bewirtschafterin bzw. Pächterin zugeschrieben. Wodurch konkret, d.h. insbesondere durch welches spezifische Verhalten (aktives Handeln oder ggf. Unterlassen), die Bf aber an den mit 01.07.2023 bei den Grundstücken Nr. ccc und bbb festgestellten Sachverhalten beteiligt gewesen sein soll, wird ihr innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht näher zum Vorwurf gemacht. Anders gewendet wurde – unabhängig von den im Verwaltungsakt erliegenden Abrechnungsmodalitäten – im abgeführten behördlichen Verwaltungsstrafverfahren die konkrete Rolle der Bf im Zusammenhang mit den vom Forstaufsichtsorgan getätigten Erhebungen weder genauer ermittelt noch dieser vorgehalten. [behördlicher Aktenstand]

Der Bf wird der oben unter I.1. wiedergegebene Ausspruch (Delikte Nr. 1. – 5.) verwaltungsstrafrechtlich zur Last gelegt. [angefochtenes Straferkenntnis]

II.2. Der festgestellte, entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes, den oben in eckiger Klammer zitierten Dokumenten und dem Ergebnis der am 07.07.2025 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dass es seitens der bB während der Verfolgungsverjährungsfrist keinerlei substantiierter Sachverhalts-erhebungen zur konkreten Rolle der Bf im Zusammenhang mit den am 01.07.2023 festgestellten Vorgängen gab, ergibt sich insbesondere aus den maßgebenden Dokumenten des Behördenaktes (z.B. etwa Aufforderung zur Rechtfertigung, Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme). Die getroffenen Fest-stellungen sind unstrittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die oben dargelegten Sachverhaltsdarstellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch selbst und nicht erst in der Bescheidbegründung (vgl. VwSlg. 17.326 A/2007) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg. 11.894 A/1985), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (z.B. VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG unterliegen (vgl. VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124); siehe bei *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 44a Rz 2, Stand 01.05.2017, rdb.at.

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl. VwGH 25.02.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (z.B. VwGH 17.09.2009, 2008/07/0067). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0091). Aus der Umschreibung der Tathandlung muss sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können (z.B. VwGH 18.10.2007, 2005/09/0126) [...]; siehe wiederum bei *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^2 § 44a Rz 3).

Bei mehreren unter einem einzigen gesetzlichen Tatbestand subsumierbaren Verhaltensweisen genügt die Anführung der verba legalia der durch die Tat

verletzten Verwaltungsvorschrift nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG (vgl. 24.07.2019, Ra 2018/02/0163). Mithin reicht es nicht aus, die verba legalia zu wiederholen, ohne konkret anzugeben, durch welches Handeln der beschuldigten Person es zur Verletzung der herangezogenen Strafbestimmung gekommen ist (z.B. VwGH 19.04.2021, Ra 2020/17/0032).

III.2. Im gegenständlichen Fall genügen die mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bf zum Vorwurf gemachten Delikte den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht:

Die im Straferkenntnis als erwiesen angenommenen Taten (§ 44a Z 1 VStG) setzen sich in der Beschreibung des Tatvorwurfes insofern lediglich oberflächlich und erschöpfend mit dem jeweiligen Tatbild auseinander, als es nur heißt, die Bf habe *„einen Kahlhieb […] durchgeführt […], zumal […] eine 3ha große Kahlfläche gegeben ist*" (Delikt 1.), die Bf habe *„entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 […] Holz in Verkehr gebracht*" (Delikt 2.), die Bf habe *„entgegen § 14 Abs. 2 […] keinen Deckungsschutz gewährt*" (Delikt 3.), die Bf habe eine *„Bringung entgegen […] § 58 Abs 3 und Abs 4 […] durchgeführt, […], zumal die entstandenen Spurrillen bis zu 30 cm tief waren und ein starker Wasserablauf (teils Erosion) auf der Forststraße stattfand*" (Delikt 4.) und dass die Bf eine *„Bringungsanlage entgegen § 60 Abs 1 errichtet und erhalten […]*" (Delikt 5.) habe.

Die bB gibt damit aber im Wesentlichen jeweils nur abstrakt – unter bloßer Zitierung der verba legalia – Tatbestandselemente des aus ihrer Sicht in Frage kommenden Delikts wieder. Den beschriebenen Tatvorwürfen fehlt es aber an einer präzisen Bezugnahme bzw. eindeutigen subsumtionsartigen Herausarbeitung, wodurch konkret, d.h. insbesondere durch welche aktive Tathandlung bzw. -geschehnisse (durch welches spezifische Tatverhalten), die jeweils in Rede stehende Tat durch die Bf verwirklicht worden wäre. Die von der bB erhobenen Tatvorwürfe lassen damit eine präzise Beschreibung des jeweils der Bf zur Last gelegten inkriminierten Verhaltens vermissen. Mit Ausnahme der Eigenschaft als Bewirtschafterin bzw. Pächterin des betroffenen Grundstücks wurde Näheres zur Rolle der Bf im Zusammenhang mit den in Diskussion stehenden Vorwürfen innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist weder erhoben noch dieser vorgehalten. Diesbezügliche Anhaltspunkte sind dem behördlichen Verwaltungsstrafakt nicht zu entnehmen. Damit wird der jeweils vorliegende Spruch den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die Konkretisierung des Vorwurfs insofern nicht gerecht, weil der Bf konkrete Tathandlungen gar nicht vorgeworfen werden, sondern lediglich jeweils der Normtext, der die konkreten Tathandlungen, die durch verschiedene Verhaltensweisen gekennzeichnet sein können, offen lässt.

Eine Verbesserung der Tatbeschreibung kommt vorliegend durch das erkennende Gericht deshalb nicht in Betracht, weil nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Tatanlastung durch die Rechtsmittelinstanz nur dann richtig

gestellt werden darf, wenn das der beschuldigten Person durch eine modifizierte Tatumschreibung der Rechtsmittelinstanz zur Last gelegte Verhalten bereits in konkretisierter Form Gegenstand des Strafverfahrens erster Instanz gewesen ist (vgl. VwGH 03.09.1999, 98/05/0139) bzw. innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle einer Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2020/09/0036). Abgesehen von der ermittelten und der Bf zuzuschreibenden Eigenschaft als Bewirtschafterin bzw. Pächterin liegt eine von der bB gesetzte Verfolgungshandlung, die weitere erforderliche Tatbestandsmerkmale zum Gegenstand hat, jedoch nicht vor. Anders ausgedrückt ist es dem erkennenden Gericht verwehrt, die Delikte bzw. den jeweiligen Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nach weiteren Ermittlungen durch zusätzliche wesentliche Tatanlastungen zu ergänzen. Dies würde einen unzulässigen Austausch der Tat bedeuten. Eine Spruchpräzisierung durch das erkennende Gericht ist nämlich nur dann erlaubt, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährung unbedenkliche Sachverhaltsannahmen im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorliegen. Davon kann im Gegenstand hinsichtlich sämtlicher Delikte aber nicht die Rede sein, weil der Bf eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung hinsichtlich aller Delikte alleine wegen ihrer Eigenschaft als Bewirtschafterin bzw. Pächterin zu Teil wurde, ohne dass dbzgl. konkrete Handlungen bzw. konkretes Tatverhalten rechtzeitig untersucht und dieser vorgeworfen wurde.

Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist somit festzuhalten, dass der jeweilige Tatvorwurf unvollständig bzw. zu unpräzise beschrieben und dieser folglich dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht gerecht wurde. Das Verwaltungsgericht müsste der Bf jeweils erstmalig einen die Rechtsgrundlage erfüllenden Vorwurf machen, wodurch es im Ergebnis zu einem Austausch der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung einer präzisierten Tatumschreibung käme. Dies ist dem erkennenden Gericht verwehrt, weil es den Gegenstand der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens überschreiten würde.

Der Beschwerde der Bf ist insofern Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.3. Obiter gilt es insbesondere im Hinblick auf Delikt 3. festzuhalten, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Bf als Bewirtschafterin bzw. Pächterin der ggst. Waldfläche von vornherein ausscheidet, zumal sich – entgegen der von der bB unter Hinweis auf eine Literaturstelle vertretenen Ansicht – die Verpflichtung gemäß § 14 Abs. 2 ForstG (Deckungsschutz) ausschließlich an den Waldeigentümer richtet (vgl. VwSlg. 14635 A/1997, dazu insb. in RS 3).

Darüber hinaus gilt es zu Delikt 5. zu bemerken, dass zur vorgeworfenen Tatzeit die zur Last gelegte und entgegen § 60 Abs. 1 ForstG erfolgte Errichtung einer Bringungsanlage nicht in Betracht kam, wurde diese doch schon im Jahr 2019 vom Ehegatten der Bf ausgeführt. Wodurch etwa die eben weitaus früher errichtete Bringungsanlage durch die Bf zur Tatzeit konkret „erhalten" worden wäre, ist dem Akt nicht ansatzweise zu entnehmen und scheidet für die Bf auch deshalb eine Strafbarkeit aus.

III.4. Bei diesem Ergebnis sind der Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere zu den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG und den diesbezüglichen (hier nicht zugänglichen) Korrekturmöglichkeiten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer